

Leseführer zur Pressemappe

Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 29. Juli 2026, Az. 18 O 117/26 (geschwärzte Fassung)

Das beigelegte Urteil hält das Vertriebsverbot gegen einen Balkonkraftwerk-Speicher ohne Leitungsüberlastschutz nach mündlicher Verhandlung in vollem Umfang aufrecht. Die farblich markierten Passagen belegen die zentralen Aussagen der Pressemitteilung. Diese Übersicht ordnet sie ein. Namen der Beklagten sowie Produkt- und Shopbezeichnungen sind geschwärzt.

1. Die 960-Wp-Grenze und ihr Zweck (Seite 2)

Das Gericht referiert die Produktnorm DIN VDE V 0126-95: An der Haushaltssteckdose sind maximal 960 Wp Modulleistung und 800 W Ausgangsleistung zulässig. Die Begrenzung dient dazu, den Endstromkreis der Hausinstallation thermisch nicht zu überlasten. Die Werte dürfen vom Anwender nicht verändert werden können.

2. Oberhalb der Grenze ist eine technische Schutzmaßnahme zwingend (Seite 3)

Nach der Installationsnorm DIN VDE V 0100-551-1 sind haushaltsübliche Schuko-Steckdosen für solche Einspeisungen nicht zulässig. Die Strombelastbarkeit der Leitung muss mindestens der Summe aus Sicherungs-Nennstrom und Einspeisestrom entsprechen, alternativ ist eine sichere Kommunikation zwischen Erzeugungseinrichtung und Schutzeinrichtung erforderlich. Hintergrund: Netzbezug und Einspeisung addieren sich in der Leitung, die Sicherung erfasst nur den Netzbezug.

3. Produktsicherheitsgesetz als Maßstab: Vertrieb unzulässig (Seiten 10 und 11)

§ 3 Abs. 1 ProdSG regelt Marktverhalten. Produkte dürfen nur bereitgestellt werden, wenn sie Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden, Maßstab sind die einschlägigen DIN-VDE-Normen. Das Gericht stellt Verstöße gegen DIN VDE V 0126-95 in mehrfacher Hinsicht sowie einen fehlenden Überlastungsschutz nach DIN VDE V 0100-551-1 fest. Weil eine abschließende Prüfnorm für Speicher bislang fehlt, obliegt der Sicherheitsnachweis dem Hersteller beziehungsweise Händler. Er wurde nicht erbracht.

4. Die Anforderungen gelten auch für Speicher (Seite 11)

Der Einwand, die Normen beträfen nur einfache Steckersolargeräte, greift nicht: Für Geräte mit elektrischen Energiespeichern müssen gesonderte Anforderungen zusätzlich erfüllt werden.

5. Die Verbrauchersicht des Gerichts (Seiten 12 und 13)

Der Verbraucher verfügt regelmäßig nicht über elektrotechnische Fachkenntnisse und geht davon aus, das Gerät gefahrlos installieren und betreiben zu können. Die Werbeaussagen zu Plug and Play, Gesetzeskonformität und Überlastungsschutz sind danach unwahr beziehungsweise zur Täuschung geeignet.

Stand des Verfahrens: Urteil nach mündlicher Verhandlung vom 29. Juli 2026. Die Entscheidung im Parallelverfahren vor dem Landgericht Bochum ist rechtskräftig.



Landgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

18 O 117/26

In dem Rechtsstreit

Indielux GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Vietzke, Osloer Straße 17,
13359 Berlin

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen HÄRTING Rechtsanwälte
PartGmbH, Chausseestraße 13, 10115 Berlin; Geschäftszeichen: 16447-26

gegen

[Verfügungsbeklagte, geschwärzt]

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: [geschwärzt]

hat das Landgericht Osnabrück durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [geschwärzt] auf die
mündliche Verhandlung vom 29.07.2026 für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 27.05.2026 bleibt aufrechterhalten.

Die Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus

dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Der Streitwert wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin (im Weiteren: Klägerin) nimmt die Verfügungsbeklagte (im Weiteren: Beklagte) wegen angeblich irreführender Werbung und Verstößen gegen produktsicherheitsrechtliche Marktverhaltensregelungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Bewerbung eines Photovoltaik-Balkonkraftwerks samt Speicher für Verbraucher in Anspruch.

Das Kerngeschäft der Klägerin liegt in der Entwicklung und dem Vertrieb von Photovoltaiklösungen für private Haushalte, so auch steckfertige Photovoltaikanlagen. Die Beklagte betreibt einen Online-Shop und vertreibt dort u.a. ebenfalls steckfertige Photovoltaikanlagen mit Speicherlösungen an Verbraucher.

Steckerfertige Photovoltaikanlagen (sog. Balkonkraftwerke oder Mini-PV-Anlage) bestehen in der Regel aus einem oder mehreren Solarmodulen, einem Wechselrichter und den erforderlichen Anschlusskomponenten, mit denen der erzeugte Strom nicht wie bei einer klassischen Dachanlage in das Stromnetz eingespeist, sondern direkt im Haushalt genutzt wird.

Produktnorm für Steckersolargeräte ist seit dem 01.01.2026 die DIN VDE V 0126-95:2025. Sie regelt, wieviel Solarstrom ein Balkonkraftwerk höchstens produzieren darf, wieviel Watt der dazugehörige Wechselrichter ins Stromnetz einspeisen darf und welche Stecker für eine sichere Installation zulässig sind. Soweit das Balkonkraftwerk mit einem Haushalts- bzw. Schutzkontaktstecker ausgestattet ist, ist eine Modulleistung von max. 960 W zulässig. Wird es mit einem speziellen (Wieland-) Stecker ausgestattet, darf die max. Modulleistung bis zu 2000 W betragen. Maximal 800 W Wechselrichterleistung bzw. Ausgangsleistung sind zulässig, wenn der Solarstrom vom Balkon in das eigene Hausnetz eingespeist wird. Diese Begrenzung dient dazu, den Endstromkreis der Hausinstallation thermisch nicht zu überlasten. Dabei dürfen die Werte der maximalen Ausgangsleistung und des maximalen Ausgangsstroms vom Anwender nicht verändert werden können.

Ausdrücklich heißt es in dem Regelwerk, dass es keine Geltung für den Betrieb von Balkonkraftwerk in Kombination mit Strom speichern hat. Wörtlich heißt es unter Ziffer 1:

Dieses Dokument enthält keine Anforderungen an den Betrieb elektrischer Energiespeicher in Kombination mit Steckersolargeräten. Für Geräte mit elektrischen Energiespeichern müssen gesonderte Anforderungen zusätzlich erfüllt werden.

ANMERKUNG Anforderungen an die elektrische Anlage, mit der ein Steckersolargerät verbunden wird, sind in der Normenreihe DIN VDE 0100 (VDE 0100) und im Besonderen in DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) festgelegt.

Hierzu soll noch eine gesonderte DIN ergehen. In einer Anmerkung zum Anwendungsbereich heißt es:

Anforderungen an die elektrische Anlage, mit der ein Steckersolargerät verbunden wird, sind in der Normenreihe DIN VDE 0100 (VDE 0100) und im Besonderen in DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) festgelegt.

Die DIN VDE V 0100-551-1 befasst sich mit den Anforderungen an (Niederspannungsstroms-) Stromerzeugungseinrichtungen, die parallel zu einer Stromquelle (z. B. der öffentlichen Stromversorgung) betrieben werden. Nach dieser Norm muss u.a. die Stromerzeugungseinrichtung entweder fest oder mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung angeschlossen werden. Haushaltsübliche Schuko-Steckdosen sind somit nicht zulässig. Zudem muss die Strombelastbarkeit ("Iz") der Leiter des Endstromkreises – also der maximale Strom, mit dem die Leiter dauerhaft betrieben werden dürfen, ohne thermisch überlastet zu werden – mindestens so groß sein wie die Summe aus dem Bemessungsstrom der netzseitigen Schutzeinrichtung (In) und dem Bemessungsausgangsstrom der Stromerzeugungseinrichtung ("Ig").

Hintergrund ist, dass sich die beiden Ströme im Endstromkreis addieren: Verbraucher im selben Endstromkreis können Strom in Höhe von "In" aus dem Netz beziehen, während die Stromerzeugungseinrichtung gleichzeitig Strom in Höhe von "Ig" in denselben Endstromkreis einspeist; die Leitung muss in der Lage sein, beide Ströme gemeinsam zu führen. Die Strombelastbarkeit ("Iz") bei häuslichen Leitungen beträgt nach DIN VDE 0298-4 im ungünstigsten Fall 14A. Nach der Anmerkung 1 der Norm kann das Schutzziel dabei auch sichergestellt werden, wenn durch eine sichere Kommunikation zwischen Stromerzeugungseinrichtung und netzseitiger Schutzeinrichtung die zulässige Strombelastbarkeit der Leitung des Endstromkreises nicht überschritten wird.

Die Beklagte vertreibt und bewirbt in ihrem Onlineshop das Produkt „[REDACTED]“. Dabei handelt es sich um einen Speicher für Balkonkraftwerke. Das Gerät ist dazu bestimmt, mit Solarmodulen verbunden und in die elektrische Anlage eines Haushalts eingebunden zu werden. Der von den Solarmodulen erzeugte Strom kann in dem Gerät zwischengespeichert und später im Haushalt genutzt werden. Dabei soll der Speicher nach den im Internet zum Download bereit gestellten Installationsanweisungen an eine normale Haushaltssteckdose angeschlossen werden können.

Des Weiteren vertreibt die Beklagte unter der Bezeichnung „Balkonkraftwerk Komplettsset mit [REDACTED] Speicher“ eine „sofort einsatzbereite“ und „extrem einfach zu installierende“ Kombination aus Modulen und dem o.g. Speicher als „Plug & Play Set. Dieses sei „so konfiguriert, dass Sie (Anm: der Kunde) kein zusätzliches Zubehör benötigen und die Installation selbst in kürzester Zeit durchführen können: „Play & Play bedeutet für Sie: Auspacken, aufstellen, anschließen, sparen!“.

Nachdem die Klägerin den Speicher untersucht und getestet hat, mahnte sie die Beklagte unter dem 28.04.2026 ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegen lauterkeitswidriger Werbeaussagen, was diese mit anwaltlichem Schreiben vom 07.05.2026 ablehnte.

Die Klägerin meint, die DIN VDE 0126-95 und die DIN VDE V 0100-551-1 würden ineinandergreifen und wären damit für die Einhaltung der Sicherheitskriterien der beiden seitens der Beklagten vertriebenen Produkte maßgebend. Verfehle ein Steckersolargerät die Strom- und Leistungsgrenzen der DIN VDE V 0126-95 und sei zugleich weder die Iz-Bedingung der DIN VDE V 0100-551-1 erfüllt, noch eine sichere Kommunikation implementiert, so sei eine normgerechte Verwendung an handelsüblichen Haushaltssteckvorrichtungen auf keinem der durch die einschlägigen Sicherheitsnormen vorgesehenen Wege gewährleistet.

Der Verbraucher könne die daraus folgenden Risiken regelmäßig nicht erkennen. Die elektrische Installation könnte somit stärker belastet werden, als es ihr Schutzkonzept vorsehe. Leitungen könnten sich unzulässig erwärmen, Schutzeinrichtungen ihre Schutzfunktion verlieren oder zu spät reagieren. Für den Verbraucher bleibe dieses Risiko verborgen, weil sich eine

Überlastung der Leitung nicht ohne Weiteres zeige, vielmehr erst dann bemerkbar würde, wenn bereits ein sicherheitskritischer Zustand eingetreten sei. Im Extremfall könne eine Fehlbelastung zu einer erheblichen Überhitzung der Leitungen und der umgebenden Bauteile führen. Damit bestehe nicht nur die Gefahr einer Beschädigung der elektrischen Anlage oder angeschlossener Geräte. Bei fortdauernder thermischer Belastung könne sich auch die Leitungsisolierung zersetzen und dadurch ein Brandrisiko im Wohnbereich entstehen.

Die Beklagte bewerbe und vertreibe den Speicher zur Verwendung an haushaltsüblichen Steckdosen. Auch das Komplettsset werde als für den häuslichen Bereich sofort einsatzbereit beworben (Plug & play... auspacken, aufstellen, anstecken), was aber angesichts der technischen Vorgaben durch die DIN nicht zulässig sei.

Denn sie habe durch bei Untersuchungen eines der seitens der Beklagten vertriebenen Speicher, an dem keinerlei Veränderungen des Auslieferungszustandes vorgenommen worden seien, festgestellt:

- Der Speicher erzeuge einen dauerhaften Einspeisestrom von 5,0 Ampere und überschreite damit den nach DIN VDE V 0126-95 maximal zulässigen Einspeisestrom von Haushaltsgeräten von 3,5 Ampere.
- Da dieser Strom zusätzlich in den Stromkreis eingespeist würde, verändere sich damit die Belastung des Stromkreises des betroffenen Haushalts. Bei der Untersuchung sei der Einspeisestromkreis für 60 Minuten mit insgesamt 21 Ampere belastet worden, wobei 5 Ampere aus dem „[REDACTED]“ gestammt hätten, ohne dass durch diesen eine ausreichende Reduzierung abgegebenen Stroms erfolgt sei. Durch weitere Untersuchungen hätte sich zudem gezeigt, dass die Sicherung, die eine Überlastung verhindern solle, beim Betrieb des Speichers nicht auslöse.
- Das Gerät erzeuge eine Eingangsleistung von bis zu 2.600 Watt und überschreite damit die nach der DIN VDE V 0126-95 maximal zulässige Leistung für Balkonkraftwerke von 800 Watt (zzgl. 20 %).
- Bei der Untersuchung habe der Speicher die kritische Temperaturmarke von 70° C erreicht, ohne dass der Schutzmechanismus des Geräts ausgelöst habe. Hierdurch könnten Übertemperaturen im Stromkreis weiter ansteigen. Dadurch würde sich die Lebensdauer der PVC-Isolierung von Leitungen erheblich reduzieren.

Mit dem am 13.05.2026 eingereichten Antrag hat die Klägerin beantragt

der Beklagten bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu untersagen,

I.

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern das Produkt „[REDACTED] Speicher für Balkonkraftwerke 2kWh“, wie geschehen in dem unter der URL [URL geschwärzt] abrufbaren Angebot (gemäß Anlage Ast 17)

1. zur Verwendung an handelsüblichen Haushaltssteckvorrichtungen anzubieten und/oder zu vertreiben und/oder anbieten zu lassen und/oder vertreiben zu lassen, wenn das Produkt
 - a) den in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen dauerhaften Einspeisestrom überschreitet und/oder
 - b) nicht der in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen Summe der Leistungen der PV-Module entspricht und/oder
 - c) nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der die Belastung des angeschlossenen Endstromkreises bei Überschreiten der zulässigen Strombelastbarkeit entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0100-551-1) in ihrer jeweils gültigen Fassung begrenzt und/oder
 - d) nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE 0298-4) in ihrer jeweils gültigen Fassung verhindert, dass die darin genannte maximale thermische Belastung der Leitungen überschritten wird;
2. wörtlich oder sinngemäß mit Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wonach das Produkt ohne Hinzuziehung einer Elektrofachkraft einfach angeschlossen und unmittelbar in Betrieb genommen werden könne, insbesondere mit der Aussage „Mit einfacher Plug & Play-Installation ist dieser kompakte und sichere Energiespeicher perfekt für Balkonkraftwerke, Tiny Houses und kleine PV-Anlagen geeignet, um Sie unabhängiger vom Stromnetz zu machen“, wenn das Produkt bei Verwendung handelsüblicher Haushaltssteckvorrichtungen
 - a) den in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen dauerhaften Einspeisestrom überschreitet und/oder
 - b) nicht der in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen Summe der Leistungen der PV-Module entspricht;
3. wörtlich oder sinngemäß mit der Aussage „Zertifiziert & gesetzeskonform nach VDE/IEC“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn das Produkt bei Verwendung handelsüblicher Haushaltssteckvorrichtungen
 - a) den in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen dauerhaften Einspeisestrom überschreitet und/oder
 - b) nicht der in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen Summe der Leistungen der PV-Module entspricht,

- c) nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der die Belastung des angeschlossenen Endstromkreises bei Überschreiten der zulässigen Strombelastbarkeit entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0100-551-1) in ihrer jeweils gültigen Fassung begrenzt und/oder
 - d) nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE 0298-4) in ihrer jeweils gültigen Fassung verhindert, dass die darin genannte maximale thermische Belastung der Leitungen überschritten wird und/oder,
 - e) im Hinblick auf die beworbene Zertifizierung nach VDE/IEC keiner Prüfung oder Zertifizierung durch eine hierfür zuständige Stelle unterzogen wurde und/oder
 - f) im Hinblick auf die beworbene Konformität nach VDE/IEC nicht den unter Ziffer 3 a) bis d) entspricht;
4. wörtlich oder sinngemäß mit einem Schutz der Stromleitungen vor Überlastung zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, insbesondere mit den Aussagen „Stromwächter — Überlastschutz für Stromleitungen“ wenn das Produkt bei Verwendung handelsüblicher Haushaltssteckvorrichtungen
- a) nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der die Belastung des angeschlossenen Endstromkreises bei Überschreiten der zulässigen Strombelastbarkeit entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0100-551-1) in ihrer jeweils gültigen Fassung begrenzt und/oder
 - b) nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE 0298-4) in ihrer jeweils gültigen Fassung verhindert, dass die darin genannte maximale thermische Belastung der Leitungen überschritten wird.

II.

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern das Produkt „Balkonkraftwerk Komplettset mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Speicher“ wie geschehen unter der URL [URL geschwärzt]

[REDACTED] abrufbaren Angebot gemäß (Anlage ASt 20)

1. zur Verwendung an handelsüblichen Haushaltssteckvorrichtungen anzubieten und/oder zu vertreiben und/oder anbieten zu lassen und/oder vertreiben zu lassen, wenn das Produkt „[REDACTED]“
 - a. den in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen dauerhaften Einspeisestrom überschreitet und/oder
 - b. nicht der in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen Summe der Leistungen der PV-Module entspricht und/oder

- c. nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der die Belastung des angeschlossenen Endstromkreises bei Überschreiten der zulässigen Strombelastbarkeit entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0100-551-1) in ihrer jeweils gültigen Fassung begrenzt und/oder
 - d. nicht über einen Überlastungsschutz verfügt, der entsprechend der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE 0298-4) in ihrer jeweils gültigen Fassung verhindert, dass die darin genannte maximale thermische Belastung der Leitungen überschritten wird;
2. wörtlich oder sinngemäß mit Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wonach das Produkt ohne Hinzuziehung einer Elektrofachkraft einfach angeschlossen und unmittelbar in Betrieb genommen werden könne, insbesondere mit den Aussagen
- a. „Dieses Plug & Play Set ist sofort einsatzbereit, extrem einfach zu installieren (inkl. 6x Montagewanne) und macht Sie sofort unabhängig von steigenden Strompreisen“ und/oder
 - b. „Installation: Absolutes Plug & Play Design – einfach anschließen und über die App steuern“ und/oder
 - c. „Plug & Play bedeutet für Sie: Auspacken, aufstellen, anstecken, sparen!“,
- wenn das Produkt „[REDACTED]“ bei Verwendung handelsüblicher Haushaltssteckvorrichtungen
- a. den in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen dauerhaften Einspeisestrom überschreitet und/oder
 - b. nicht der in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen Summe der Leistungen der PV-Module entspricht;
3. wörtlich oder sinngemäß mit der Aussage „Max. Einspeiseleistung: 800 W (gesetzeskonform)“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn das Produkt „[REDACTED]“ bei Verwendung handelsüblicher Haushaltssteckvorrichtungen
- a. den in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen dauerhaften Einspeisestrom überschreitet und/oder
 - b. nicht der in der jeweils einschlägigen technischen Norm (DIN VDE V 0126-95) in ihrer jeweils gültigen Fassung maximal zulässigen Summe der Leistungen der PV-Module entspricht.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2026 war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so dass gegen die Beklagte antragsgemäß ein Versäumnisurteil erging. Gegen dieses Urteil, dass der Beklagten am 05.06.2026 zugestellt wurde, hat diese am 12.06.2026 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 27.05.2026 aufrechtzuhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält sie Messungen für nicht maßgebend, da die Testumgebung nicht hinreichend glaubhaft gemacht sei.

Zudem handele es sich bei dem „[REDACTED]“ nicht um ein netzgekoppeltes Energiespeichersystem und somit nicht um eine steckerfertiges Photovoltaiksystem. Mithin seien die DIN VDE V 0196-95 bzw. DIN VDE V 0100-551.-1 nicht anwendbar.

Im Übrigen sei der Speicher bereits vor der Veröffentlichung der DIN VDE 0126-95 im Dezember 2025 auf den Markt gebracht worden. Dabei sei eine Zertifizierung gemäß der damals geltenden VDE-AR-N 4105 erfolgt. Ausweislich der Zertifizierung betrage die Wirk- bzw. Scheinleistung lediglich 800 Watt. Der Stromwert werde im Datenblatt bzw. der Gebrauchsanleitung mit 3,5 Ampere angegeben. Entsprechend sei auch der werkseitige Auslieferungszustand.

Ein höherer Stromfluss könne nur dadurch erreicht werden, dass der Nutzer bewusst die Experteneinstellung verändere. Hierbei erscheine allerdings ein Warnhinweis, wonach die lokalen Netzanschlussvorschriften überschritten würden und eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden solle. Die Klägerin vermische den bestimmungsgemäßen Gebrauch mit einer bewusste herbeigeführten Sonderkonfiguration.

Der Speicher unterstütze auch eine Lastschuttfunktion. Dies setze allerdings voraus, dass dieser mit einem Stromzähler verbunden, dieser die Stromdaten an den Speicher übertragen könne und eine aktuelle BMS-Version verwende. Der Verbraucher würde auch diesbezüglich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lastschuttfunktion nur unter diesen Voraussetzungen funktioniere.

Selbst wenn einzelne technische Anforderungen auf das streitgegenständliche Produkt Anwendung finden sollten und im Einzelfall nicht vollständig eingehalten würden, begründe dies für sich genommen keinen Unterlassungsanspruch nach § 3a UWG. Denn DIN- und VDE-Normen seien keine gesetzlichen Vorschriften, sondern private technische Regelwerke. Damit lege die Klägerin schon nicht dar, gegen welche konkreten Marktverhaltensregeln sie verstoßen haben soll.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Klägerin steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 3a, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG zu.

I.

Gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Anspruchsberechtigt ist jeder Mitbewerber, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Eine geschäftliche

Handlung ist nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, wenn sie unlauter ist. Unlauter handelt insbesondere, wer einer Marktverhaltensregel i.S.v. § 3a UWG zuwiderhandelt oder irreführende Angaben im Sinne von § 5 UWG macht. Geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

1.

Die Klägerin ist als Mitbewerberin der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG anspruchsberechtigt.

Mitbewerber ist jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein solches Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen versuchen und das beanstandete Verhalten geeignet ist, den Absatz des einen Unternehmens zulasten des anderen zu fördern.

Die Klägerin vertreibt steckfertige Photovoltaik- und Speicherlösungen für private Haushalte. Auch die Beklagte bietet über ihren Online-Shop Balkonkraftwerke und Speicherlösungen für Verbraucher an. Beide Parteien wenden sich damit an denselben Abnehmerkreis, nämlich Verbraucher, die eine einfach nutzbare Photovoltaiklösung für den privaten Haushalt erwerben wollen.

2.

Die Beklagte nimmt geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern vor.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung i.S.d. UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

Die Beklagte bietet den Speicher und das Komplettsset in ihrem Online-Shop an und bewirbt es dort gegenüber Verbrauchern. Angebot und Vertrieb der beiden Produkte, wie auch die seitens der Klägerin angegriffenen Werbeaussagen dienen der Förderung des Absatzes. Sie sollen Verbraucher zum Erwerb veranlassen und betreffen dessen aus Verbrauchersicht zentrale Eigenschaften, insbesondere die einfache Anschlussfähigkeit bzw. Inbetriebnahme, Sicherheit und die technische Konformität.

3.

Die angegriffenen geschäftlichen Handlungen sind nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.

a.

Der mit den Anträgen zu I.1 und II.1 angegriffene Vertrieb der beiden Produkte zur Verwendung an handelsüblichen Haushaltssteckvorrichtungen verstößt gegen § 3a UWG, weil diese die maßgeblichen produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG darf ein Produkt, das einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 ProdSG unterliegt, nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

§ 3 Abs. 1 ProdSG regelt Marktverhalten im Sinne von § 3a UWG. Die Vorschrift beschränkt die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt auf solche Produkte, die bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Sie dient damit dem Schutz der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer vor unsicheren Produkten und stellt sicherheitstechnische Mindestanforderungen an deren Vertrieb. Für die Frage, ob ein Produkt eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Insbesondere können die in DIN-Normen enthaltenen anerkannten Regeln der Technik herangezogen werden (OLG Frankfurt, Urteil vom 21.05.2015 - 6 U 64/14 -, zit. nach juris).

Gemäß § 3 Ziff. 3 der 1. VO zum ProdSG (1. ProdSV) dürfen elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden.

Bei dem Speicher und dem Komplettsset handelt es sich um elektrische Betriebsmittel i.S.v. § 1 Abs.1 1. ProdSG).

Die Klägerin hat dargelegt und durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen seitens ihres Geschäftsführers, des Dipl.-Ing. Vietzke vom 11.05.2026 (AST 3) und 27.07.2026 (AST 27) glaubhaft gemacht, dass bei einem im Auslieferungszustand untersuchten und unter kontrollierten Laborbedingungen geprüften Speicher [REDACTED]

- nach den Herstellerangaben in der Betriebsanleitung Photovoltaik-Modulleistungen von bis zu 2.600 Watt zulässig sein sollen,
- ein dauerhafter Einspeisestrom von 5,0 Ampere und
- eine dauerhafte Einspeisung von 1.228 Watt gemessen wurde,
- eine Reduktion des Ausgangsstroms durch den laut der Herstellerangaben integrierten Schutzmechanismus nicht erfolgte und
- bei der Untersuchung die Leitungen eine Temperatur von 70 Grad⁰ erreichten, ohne dass der Schutzmechanismus des Wechselrichters auslöste, um thermische Überbelastungen zu verhindern.

Die Klägerin hat auch durch die weitere eidesstattliche Versicherung vom 27.07.2026 glaubhaft gemacht, dass sich das getestete Gerät im Auslieferungszustand befand.

Damit liegen in mehrfacher Hinsicht Verstöße gegen die DIN VDE V 0126-95 vor. Denn danach darf die Ausgangsleistung eines Steckersolargerätes den Wert von 800 Watt bzw. die Summe aller Module 800 Watt zzgl. 20 %, also 960 Watt (bzw. 2.000 Watt bei Verwendung eines speziellen Steckers) und der eingespeiste Strom 3,5 Ampere nicht überschreiten. Im Hinblick auf die DIN VDE V 0100-551-1 fehlt es an einem hinreichende bzw. funktionierenden Überlastungsschutz hinsichtlich des Endstromkreises bzw. bei thermischer Überbelastung. Beide Normen finden auch Anwendung.

Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass das getestete Gerät vor dem 01.01.2026 hergestellt worden sei, hat dieser Einwand keine Relevanz. Denn die Klägerin hat den getesteten Speicher im laufenden Jahr erworben. Auch hat die Beklagte weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass jedenfalls jetzt die von ihr vertriebenen Geräte DIN-konform sind. Sie meint vielmehr, beide DIN-Normen fänden keine Anwendung.

Zwar weist die DIN V 0126-95 ausdrücklich darauf hin, dass sie sich nur auf reine Steckersolargeräte, also typische, einfache Balkonkraftwerke bezieht. Daraus kann aber gerade nicht gefolgert werden, dass Speicher, mit denen eine Einspeisung von durch ein Balkonkraftwerk erzeugtem Strom in den Stromkreis eines Haushaltes erfolgt, diesen Anforderungen nicht zu entsprechen braucht. Die folgt schon aus der Norm selbst, soweit es in den Anmerkungen der DIN VDE V 0126-95 heißt, dass Geräte mit elektrischen Energiespeichern gesonderte Anforderungen „zusätzlich“ erfüllt werden müssen

Hier hätte die Beklagte somit genauer darlegen und glaubhaft machen müssen, dass die technischen Anforderungen der beiden DIN-Vorschriften nicht erforderlich sind bzw. die seitens der festgestellten Messwerte und Zustände den sicherheitstechnischen Mindestanforderungen i.S.v. § 3 ProdSG entsprechen und bei ansonsten ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie Gütern nicht gefährden, § 3 Ziff. 3 1. ProdSV. Insofern ist der Argumentation der Klägerin zu folgen, wenn sie vorträgt, dass es, gerade weil ein abschließender Produktprüfungsteil für Speicher bislang fehlt, der Herstellerin bzw. der Beklagten obliegt, die Sicherheit des Produkts anhand der anwendbaren Normen oder auf andere Weise eigenständig nachzuweisen und zu erklären. Davon kann aber nicht ausgegangen werden.

Denn der Verbraucher erwartet nicht nur beim Kauf eines Steckersolargerätes, sondern ebenso bei der Implementierung eines Speichers bzw. beim Erwerb des Komplettssets, dass er diese Geräte – wie durch die Anpreisungen der Beklagten versprochen – ohne technische Hilfe selbst installieren und gefahrlos betreiben kann, zumal die Beklagte darauf hinweist, der Speicher sei „zertifiziert & gesetzeskonform nach VDE/IEV“. Hiervon kann der Verbraucher aber angesichts der glaubhaft gemachten Feststellungen gerade nicht ausgehen und wird durch die Anpreisungen der Beklagten dementsprechend getäuscht. Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte das „sofort einsetzbare“ Komplettsset als ein durch den Verbraucher selbst installierbares und einsetzbare „Balkonkraftwerk“ bewirbt.

Auch soweit die Beklagte auf eigene Zertifikate bzw. die aus ihrer Sicht maßgeblichen Normen hinweist, kann sie damit nicht durchringen. Das Zertifikat für den NA-Schutz nimmt Bezug auf die VDE-AR-N 4105:2018:11. Zum Zeitpunkt der Prüfung galt aber bereits zumindest die – seitens der Klägerin vorgelegte VDE-AR-N 4105:2024 (AST 11). Zudem regelt diese Norm Mindestanforderungen für Anschlüsse und Betrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz. Entscheidend ist aber, dass die Norm Anforderungen nur für Speicher bis 800 Watt regelt. Die Produkte der Beklagten erreichen aber nach den glaubhaften Darlegungen der Klägerin höhere Werte. Schließlich sagt die Norm in Ziffer Nr. 5.5.3 ausdrücklich, dass für Kleinsterzeugungsanlagen und/oder Kleinstspeicher daneben auch die DIN VDE V 0126-95 und die DIN VDE V 0100-551-1 gelten.

Die Beklagte macht es sich zu einfach, wenn sie meint, der Nutzer würde hinreichend darauf hingewiesen, dass Lastschutzfunktionen entsprechend hergestellt werden müssten. Denn diese Hinweise sind für den Verbraucher technisch kaum nachvollziehbar. Zudem sind diese Einstellungen im sog. „Expertenmodus“ ohne weiteres für den technischen Laien zugänglich sind. Ein gesonderter Zugang oder eine besondere Berechtigung sind nicht vorgesehen. Der Verbraucher kann also die Ausgangsleistung des Speichers wie jede andere Geräteeinstellung

anheben. Der Warnhinweis, auch wenn er bei entsprechender Einstellung der App in Deutsch erfolgen sollte, stellt keine ausreichende Hürde dar, dies zu verhindern. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Verbraucher wird über die Folgen geänderter Einstellungen hinreichend informiert würde bzw. eine wirksame Sperre implementiert wäre. Entsprechend regelt DIN VDE V 0126-95 in Abschnitt 4.1: *Die Werte von maximaler Ausgangsleistung und von maximalem Ausgangsstrom dürfen vom Anwender nicht verändert werden können.*

b.

Damit sind die mit den Anträgen zu I.2 bis I.4 und II.2 bis II.3 angegriffenen Werbeaussagen nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG irreführend. Denn sie vermitteln dem Verbraucher ein unzutreffendes Bild von der Anschlussfähigkeit, Sicherheit und der technischen Konformität der beiden Produkte.

c.

Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, § 5 Abs. 1 UWG. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG insbesondere irreführend, wenn sie unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware enthält. Eine Irreführung liegt vor, wenn das durch die Werbung hervorgerufene Verkehrsverständnis mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, wobei allein entscheidend ist, welchen Eindruck die Werbung bei den angesprochenen Verbrauchern objektiv erweckt und ob dieser Eindruck unzutreffend oder zur Täuschung geeignet ist. Maßgeblich ist dabei das Verständnis des durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers, an den sich die Werbung richtet.

Dieser Verbraucher ist hier ein privater Abnehmer, der ein Balkonkraftwerk oder eine Speicherlösung für den häuslichen Bereich erwerben möchte. Er verfügt regelmäßig nicht über elektrotechnische Fachkenntnisse und kann nicht selbst beurteilen, ob das Produkt an einer Haushaltssteckvorrichtung sicher betrieben werden kann, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend geschützt sind oder ob eine behauptete Zertifizierung tatsächlich besteht. Vielmehr geht er davon aus, dass er das Gerät gefahrlos installieren und betreiben kann.

Der Klägerin ist ebenfalls darin beizutreten, dass zu den wesentlichen Merkmalen bei einem elektrischen Speichersystem für Balkonkraftwerke insbesondere die Anschlussfähigkeit, die Voraussetzungen der Inbetriebnahme, die technische Sicherheit, das Vorhandensein von Schutzfunktionen sowie die behauptete Konformität mit technischen Sicherheitsanforderungen gehören.

Diese Erwartungen erfüllt der seitens der Beklagten vertriebene Speicher aber nicht. Mit der Klägerin ist auch der Unterzeichner der Auffassung, dass bei den festgestellten Werten das Produkt nicht als einfache Steckerlösung behandelt werden kann, die ein Verbraucher ohne Elektrofachkraft anschließen und unmittelbar in Betrieb nehmen darf. Erforderlich ist vielmehr eine fachkundige Prüfung der Anschlussvoraussetzungen und der Belastbarkeit des betroffenen Endstromkreises. Die Werbung stellt damit gerade das Gegenteil der tatsächlichen Anschlussvoraussetzungen dar. Denn:

- es handelt sich, wenn man den Speicher sicher betreiben will, nicht um eine „Plag & Play-Gerät“ im Sinne der Werbeaussagen

Die Werbeaussagen

- „max. Einspeiseleistung: 800 W (gesetzeskonform)“
- „zertifiziert & gesetzeskonform nach VDE/IEC“ und
- „Stromwächter – Überlastungsschutz für Stromleistungen“

sind somit unwahr bzw. zur Täuschung geeignet.

4.

Die Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie wird aufgrund der bereits begangenen Wettbewerbsverstöße vermutet (st. Rspr; BGH GRUR 1007, 379. Soweit die Beklagte beide Produkte zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung auf ihrer Homepage nicht mehr bewirbt, beseitigt dieses die Wiederholungsgefahr nicht (BGH GRUR 1974, 225ff).

II.

Aufgrund der gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermuteten Dringlichkeit ist auch – weiterhin – eine Verfügungsgrund anzunehmen.

III.

Gem. § 343 Satz 1 ZPO ist somit auszusprechen, dass das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Vorsitzender Richter am Landgericht